

Kapitel 1:

Pflegegeld und private Vorsorge

Alter, Krankheit und Pflegebedürftigkeit gelten als Risiken in unserem Leben. Nur wenige Menschen sind finanziell in der Lage, die damit verbundenen Belastungen auszugleichen, die meisten benötigen die Unterstützung des Staates. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Pflegegeldes werden in diesem Kapitel daher ebenso behandelt wie eine mögliche private Pflegevorsorge.

Allgemeines

Die staatlich organisierte Hilfe wird im Sozialrecht geregelt. Das Sozialrecht wird in die drei Bereiche Sozialversicherung, Versorgung und Sozialhilfe eingeteilt. Das Pflegegeld nimmt eine Mittelstellung zwischen Sozialversicherung und Sozialhilfe ein.

Bedauerlicherweise wird dem Sozialrecht viel zu wenig Beachtung geschenkt. Das mag daran liegen, dass wir alle lieber davon ausgehen, dass wir von den sozialrechtlich abgesicherten Risikofällen des Lebens verschont bleiben, insbesondere nicht pflegebedürftig werden, oder daran, dass in einer „Leistungsgesellschaft“ die Schwachen und Kranken ihren Platz in der Mitte der Gesellschaft verlieren. Sicher sind aber auch die Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und die unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen in diesem Bereich schuld. Soziale Grundrechte in der Verfassung könnten Abhilfe schaffen. Gesetzgebung und Vollziehung müssten diese achten und der Verfassungsgerichtshof – als „Hüter der Verfassung“ – würde deren Einhaltung überwachen. Österreich ist mittlerweile der einzige EU-Staat ohne soziale Grundrechte in seiner Verfassung.

Es liegt an uns, dass sich das ändert.

Wodurch unterscheiden sich Sozialversicherung und Sozialhilfe?

Die Leistungen der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) werden überwiegend aus den Beiträgen ihrer Pflichtmitglieder bestritten und unabhängig von der finanziellen Bedürftigkeit des Einzelnen gewährt. Nur wer Beiträge „eingezahlt“ hat, hat auch Anspruch auf die Leistung. Die Beiträge richten sich nach dem Einkommen. Das individuelle Risiko (z.B. das Bestehen einer Vorerkrankung) bleibt im Gegensatz zu einer privaten Versicherung unberücksichtigt. Dass die Höhe der individuellen Beiträge die Höhe der späteren Geldleistung (z.B. Krankengeld, Pension) beeinflusst, gilt für den Bereich der Sachleistungen in der Krankenversicherung (z.B. ärztliche Behandlung, Krankenhausaufenthalt, Arzneimittel) nicht. Die Pflichtversicherung knüpft an die Erwerbstätigkeit an und differenziert nach verschiedenen Berufsgruppen, hängt aber nicht von der Staatsbürgerschaft ab.

Ganz anders sieht es bei der Sozialhilfe aus, die allein aus Steuermitteln finanziert wird: Unterstützung aus der Sozialhilfe erhält nur der, der sich selbst nicht mehr helfen kann. Der Antragsteller muss eine Prüfung seines Bedarfs über sich ergehen lassen. Er muss seine Arbeitskraft und eigene Mittel, also eigenes Einkommen oder zustehende und einbringliche Leistungen Dritter und Vermögen, einsetzen, bevor er Hilfe erhält. Der Bezugsberechtigte, dessen Erben und (unterhaltspflichtige) Dritte können zum Ersatz der Sozialhilfekosten herangezogen werden. Eine Ausnahme besteht bei der Heimunterbringung: Seit dem 1.1.2018 darf auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten nicht mehr zugegriffen werden („Abschaffung des Pflegeregresses“). Grundsätzlich muss der Antragsteller in dem Bundesland, in dem er die Sozialhilfeleistung in Anspruch nehmen möchte, seinen Hauptwohnsitz und/oder gewöhnlichen/tatsächlichen Aufenthalt haben. Sonderregelungen, die Ansprüche vermindern oder sogar ganz ausschließen, bestehen für nicht zum dauernden Aufenthalt berechnete Ausländer.

Das Pflegegeld gehört nicht zum Sozialversicherungsrecht, weil es nicht mittels Beiträgen, sondern mittels Steuern finanziert wird, und nicht zum Sozialhilferecht, weil darauf unabhängig von Einkommen und Vermögen ein Rechtsanspruch besteht. Es nimmt eine Mittelstellung zwischen Sozialversicherung und Sozialhilfe ein.

Das Pflegegeld

Das Pflegegeld hat den Zweck, pflegebedürftigen Personen die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern. Es soll deren Möglichkeit verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Dies geschieht in Form eines Beitrages, mit dem die pflegebedingten Mehraufwendungen pauschaliert abgegolten werden. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die Pflege in vielen Fällen mehr Mittel benötigt als das vorgesehene Pflegegeld ausmacht. Deshalb wurde gleichzeitig mit der Einführung des Pflegegeldes der Ausbau der sozialen Dienste durch die Bundesländer vereinbart.

Das Pflegegeld wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.

Die Gesetzgebung und Vollziehung kommt seit dem 1. Jänner 2012 allein dem Bund zu.

Rechtliche Grundlagen

- Bundespflegegeldgesetz (BPGG)
- Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz (EinStV)
- Pflegevereinbarung: Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen
- Verordnung (EG) 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO 883/2004)

Welche Voraussetzungen müssen für die Gewährung des Pflegegeldes erfüllt werden?

Auf das Pflegegeld besteht ein Rechtsanspruch, wenn

- aufgrund einer körperlichen, geistigen, psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung
- ein ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) besteht,
- der voraussichtlich mindestens sechs Monate andauert,
- und sich der gewöhnliche Aufenthalt der pflegebedürftigen Person in Österreich befindet.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören

- Bezieher einer österreichischen „Grundleistung“ (z.B. Pension, Rente)
- Österreichische Staatsbürger und ihnen gleichgestellte Personen ohne „Grundleistung“ (z.B. Pension, Rente), wenn kein anderer Mitgliedstaat nach der VO 883/2004 für Pflegeleistungen zuständig ist. Österreichischen Staatsbürgern gleichgestellte Personen sind:
 - Personen, die ein bestimmtes unionsrechtliches Aufenthaltsrecht (gemäß §§ 15a und 15b des Fremdenpolizeigesetzes 2005 [FPG], BGBl I 2005/100, oder gemäß §§ 51 bis 54a und 57 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes [NAG], BGBl I 2005/100) haben,

- Personen, die über einen bestimmten Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG (Blaue Karte EU gemäß § 42 NAG, Daueraufenthalt-EG gemäß § 45 NAG, Daueraufenthalt-Familienangehöriger gemäß § 48 NAG, Familienangehöriger gemäß § 47 Abs. 2 NAG oder Rot-Weiß-Rot-Karte gemäß § 49 NAG) verfügen,
- Personen, denen Asyl gewährt wurde, nicht aber Asylwerber.
- Der Oberste Gerichtshof bejaht einen Pflegegeldanspruch für subsidiär Schutzberechtigte, weil ein Anspruch auf Gleichstellung dieses Personenkreises mit österreichischen Staatsbürgern aus dem Unionsrecht abgeleitet werden könne (OGH RIS-Justiz RS0129314).
- „Auffangtatbestand“: Personen, für die sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen oder Unionsrecht ergibt – relevant für Staatsangehörige der Türkei (OGH 11.1.2005, 10 Obs 241/03v) und der Maghreb-Staaten (Algerien, Marokko, Tunesien).

Pflegegeld ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union als „Leistung bei Krankheit“ im Sinn des Art 3 Abs. 1 lit a der VO 883/2004 anzusehen und als Geldleistung bei Krankheit im Sinn der Art 21 ff. der VO 883/2004 zu qualifizieren (EuGH C 215/99, Jauch/Österreich, C 286/03 Hosse/Österreich, C-388/09, da Silva Martins/Deutschland).

Für Beschäftigte oder selbstständig Erwerbstätige ist jener Mitgliedstaat der Europäischen Union zuständig, in dem die Beschäftigung/Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Bei Beziehern einer Pension oder einer Rente liegt die Zuständigkeit beim pensionsauszahlenden Staat.

.....
BEISPIEL

→ Ein Österreicher, der seit jeher in Österreich lebt und seit 2015 ausschließlich in der Schweiz beschäftigt war, hat wegen der prinzipiellen Leistungszuständigkeit der Schweiz keinen Anspruch auf österreichisches Pflegegeld. Ob in der Schweiz tatsächlich pflegegeldähnliche Leistungen erbracht werden oder nicht, ist für die Bestimmung der Leistungszuständigkeit ohne Bedeutung (OGH 20.12.2016, 10 Obs 83/16b).

- Ein serbischer Staatsbürger, der in Österreich seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und eine österreichische Alterspension bezieht, hat als Bezieher einer „Grundleistung“ einen Anspruch auf Pflegegeld nach dem österreichischen Bundespflegegeldgesetz.
- Hingegen erfüllt eine schwedische Staatsbürgerin, die in Österreich lebt und eine Mindestpensionsleistung aus Schweden sowie eine Witwenpension von den Vereinten Nationen bezieht, die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes nach dem österreichischen Bundespflegegeldgesetz nicht (OGH 21.2.2017, 10 ObS 123/16k).
- Ebenso wenig hat eine Österreicherin, die in Österreich lebt, eine Witwenpension aus Italien erhält und beim italienischen Krankenversicherungsträger krankenversichert ist, Anspruch auf das österreichische Pflegegeld, unabhängig davon, ob das italienische Sozialsystem eine dem österreichischen Pflegegeld vergleichbare Leistung vorsieht (OGH 24.6.2020, 10 ObS 34/20b).



Kann das Pflegegeld auch im Ausland bezogen werden?

Voraussetzung für den Bezug des Pflegegeldes ist der „gewöhnliche“ Aufenthalt im Inland. Dabei sind die Dauer und Beständigkeit sowie andere Umstände persönlicher oder beruflicher Art zu berücksichtigen, die dauerhafte Beziehungen zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen. Ein vorübergehender Auslandsaufenthalt von vier Wochen beeinträchtigt den Anspruch auf Pflegegeld jedenfalls nicht. In der Praxis werden sogar zwei Monate pro Kalenderjahr toleriert. Bei einem Auslandsaufenthalt, der die Hälfte des Jahres übersteigt, kann aber nicht mehr von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ausgegangen werden (OGH RIS-Justiz RS0106712).

Für den Aufenthalt in einem der Mitgliedstaaten der EU, einem EWR-Staat oder in der Schweiz gilt eine spezielle Regelung: Österreich muss das Pflegegeld exportieren, sofern die pflegebedürftige Person der österreichischen Krankenversicherung zugehörig ist.

.....

BEISPIEL

- Eine österreichische Staatsbürgerin bezieht eine Alterspension aus Österreich. Sie verbringt mehr als die Hälfte des Jahres in Kroatien. Sie hat Anspruch auf Pflegegeld, weil der Aufenthalt in einem EU-Staat dem Aufenthalt in Österreich gleichzusetzen ist.
 - Hingegen hat ein Versicherter mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bosnien und Herzegowina keinen Anspruch auf Zuerkennung von Pflegegeld, weil er seinen gewöhnlichen Aufenthalt weder im Inland noch in einem Mitgliedstaat des EWR oder in der Schweiz hat (OGH 24.1.2017, 10 ObS 162/16w).
-

Der Pflegegeldbezieher ist verpflichtet, eine Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts dem Pflegegeld-Entscheidungsträger binnen vier Wochen anzuzeigen. Resultiert aus der Verletzung der Anzeigepflicht ein ungerechtfertigter Bezug von Pflegegeld, muss der Überbezug zurückbezahlt werden.

.....

TIPP

EU-Bürger können sich bei grenzüberschreitenden Problemen, die durch eine fehlerhafte Anwendung des EU-Rechts entstanden sind und durch nationale, regionale oder lokale Behörden verursacht wurden, an SOLVIT wenden. SOLVIT ist ein kostenloser Dienst der nationalen Behörden in allen EU-Ländern sowie Island, Liechtenstein und Norwegen. SOLVIT ist hauptsächlich über das Internet erreichbar: https://ec.europa.eu/solvit/index_de.htm.

.....

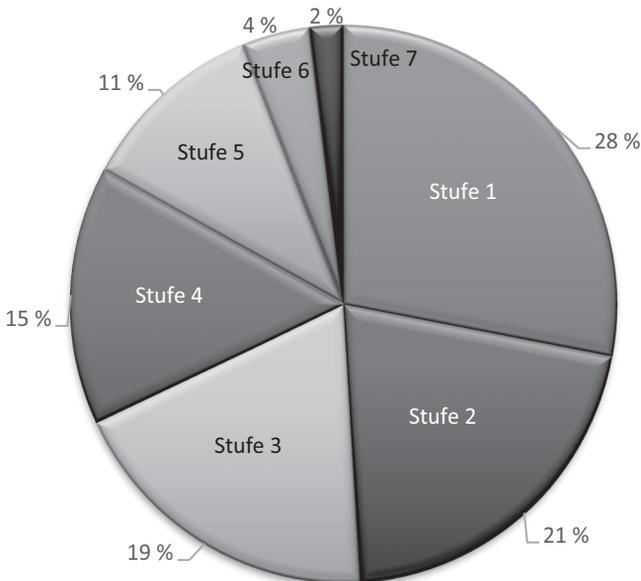
Wie hoch ist das Pflegegeld?

Das Pflegegeld wird je nach Pflegebedarf in sieben Stufen gewährt. Es wird zwölfmal jährlich ohne Abzüge und im Nachhinein ausbezahlt. Seit 1.1.2020 wird das Pflegegeld jährlich entsprechend dem Pensionsanpassungsfaktor valorisiert.

Pflegegeldstufe	Höhe des monatlichen Pflegegeldes im Jahr 2023 in Euro
Stufe 1	175,00
Stufe 2	322,70
Stufe 3	502,80
Stufe 4	754,00
Stufe 5	1.024,20
Stufe 6	1.430,20
Stufe 7	1.879,50

Die Höhe des Pflegegeldes eingeteilt in sieben Stufen

Dem Pflegevorsorgebericht 2021 des Sozialministeriums ist zu entnehmen, dass 467.275 Personen per 31.12.2021 Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz bezogen. Knapp die Hälfte davon erhielt ein Pflegegeld der Stufe 1 (28 %) oder 2 (21 %), während die beiden höchsten Stufen von nur insgesamt 6 % bezogen wurden (Stufe 6: 4 %, Stufe 7: 2 %). Die Verteilung in den anderen Pflegegeldstufen sah wie folgt aus: Stufe 3: 19 %, Stufe 4: 15 %, Stufe 5: 11 %.



Pflegegeld-Anspruchsberechtigte am 31.12.2021 in Prozent

Wird das Pflegegeld auch während eines Krankenhaus- und Heimaufenthalts ausbezahlt?

Das Pflegegeld wird während eines stationären Krankenhaus-, Rehabilitations- oder Kuraufenthalts ab dem Aufnahmetag nicht mehr ausbezahlt, weil der Anspruchsberechtigte ohnehin umfassende Pflege erhält. Dieses sogenannte „Ruhe“ des Pflegegeldes soll eine Doppelversorgung verhindern. Auf Antrag ist vom Ruhe für die Dauer von höchstens drei Monaten abzusehen und das Pflegegeld weiter zu gewähren, wenn pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden oder eine Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wird. Ein stationärer Aufenthalt muss dem Entscheidungsträger innerhalb von vier Wochen angezeigt werden. Wird die Anzeigepflicht verletzt, muss das zu viel erhaltene Pflegegeld zurückbezahlt werden.

Bei einem Heimaufenthalt auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers geht der Pflegegeldanspruch im Ausmaß von bis zu 80 % des monatlichen Pflegegeldes auf den Kostenträger über. Der pflegebedürftigen Person wird nur mehr ein pauschalisiertes monatliches Taschengeld in Höhe von 10 % der Pflegegeldstufe 3 (50,30 Euro im Jahr 2023) ausbezahlt. Der übrige Teil des Pflegegeldes wird „ruhend“ gestellt.

Bei einer teilstationären Betreuung, beispielsweise in einem Tageszentrum für Senioren, auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers kann das Pflegegeld nur dann an den Kostenträger ausbezahlt werden, wenn die pflegebedürftige Person ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilt. Nach der Verrechnung der teilstationären Leistungen wird ihr das verbleibende Pflegegeld vom jeweiligen Kostenträger zumindest in der Höhe von 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3 erstattet. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Wie wird der Pflegebedarf ermittelt?

Bei der Ermittlung des Pflegebedarfs unterscheidet man zwischen funktionsbezogener Einstufung und diagnosebezogener Mindesteinstufung.

Bei der funktionsbezogenen Einstufung wird das zeitliche Ausmaß des Pflegebedarfs erhoben. Die diagnosebezogene Mindesteinstufung erfolgt aufgrund einer bestimmten Behinderung.

Die funktionsbezogene Einstufung

Hierbei wird der individuelle Betreuungs- und Hilfebedarf (= Pflegebedarf) der pflegebedürftigen Person in der konkreten (Wohn-)Situation ermittelt. Für die Pflegegeldstufen 1 bis 4 ist ausschließlich das zeitliche Ausmaß des Pflegebedarfs ausschlaggebend, für die Stufen 5 bis 7 muss zusätzlich zum zeitlichen Pflegebedarf von mindestens 180 Stunden im Monat eine besonders qualifizierte Pflege erforderlich sein.

Pflegegeldstufe	Durchschnittlicher zeitlicher Pflegebedarf im Monat	Qualifizierter Pflegeaufwand
Stufe 1	Mehr als 65 Stunden	–
Stufe 2	Mehr als 95 Stunden	–
Stufe 3	Mehr als 120 Stunden	–
Stufe 4	Mehr als 160 Stunden	–
Stufe 5	Mehr als 180 Stunden	Außergewöhnlicher Pflegeaufwand
Stufe 6	Mehr als 180 Stunden	Zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen sind bei Tag und Nacht zu erbringen oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson ist wegen wahrscheinlicher Eigen- oder Fremdgefährdung erforderlich.
Stufe 7	Mehr als 180 Stunden	Praktische Bewegungsunfähigkeit

Die Kriterien der Pflegegeldeinstufung

Das zeitliche Ausmaß des Pflegebedarfs

Im Bundespflegegeldgesetz und in der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz werden die gängigsten und häufigsten Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen, ohne die ein Mensch der Verwahrlosung ausgesetzt und in seiner Existenz bedroht wäre, unter Angabe des dafür erforderlichen zeitlichen Aufwands aufgezählt. Dabei wird zwischen Mindest-, Richt- und Fixwerten unterschieden. Richtwerte können in begründeten Ausnahmefällen – im Gegensatz zu den Fixwerten – sowohl über-, als auch unterschritten werden. Voraussetzung dafür ist, dass der tatsächliche Betreuungsaufwand vom Richtwert um annähernd die Hälfte abweicht. In diesem Fall ist der tatsächliche Zeitaufwand zu veranschlagen. Mindestwerte können – wie der Name schon sagt – überschritten werden. Überschreitet der tatsächliche Aufwand den Wert um annähernd die Hälfte, ist der tatsächliche Aufwand zu berücksichtigen.

sichtigen. Liegt der Aufwand deutlich unter der Hälfte des normierten Mindestwertes, ist an seiner Stelle der tatsächliche Zeitaufwand – soweit dieser nicht gänzlich vernachlässigbar ist – für die erforderlichen Betreuungsleistungen in Anschlag zu bringen (OGH RIS-Justiz RS0109875).

Betreuungsbedarf	Art des Wertes	Stunden pro Monat
Tägliche Körperpflege, alternativ: Hilfe beim Baden/Duschen	Mindestwert	25 10
Zubereitung von Mahlzeiten (auch bei Sondennahrung)	Mindestwert	30
Einnehmen von Mahlzeiten (auch bei Sondennahrung)	Mindestwert	30
Verrichtung der Notdurft	Mindestwert	30
An- und Auskleiden	Richtwert	20
Einnahme von Medikamenten (auch bei Sondenverabreichung)	Richtwert	3
Reinigung bei inkontinenten Personen	Richtwert	20
Entleerung und Reinigung des Leibstuhls	Richtwert	10
Anus-praeter-Pflege	Richtwert	7,5
Kanülen- oder Sondenpflege	Richtwert	5
Katheter-Pflege	Richtwert	5
Einläufe je 30 Minuten	Richtwert	
Mobilitätshilfe im engeren Sinn (Ortswechsel im eigenen Wohnbereich, aber auch Lagewechsel, z.B. das Umlagern einer Person)	Richtwert	15
Erschwerniszuschlag ab dem 15. Lebensjahr bei schwerer Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung	Fixwert	45

Hilfsbedarf	Art des Wertes	Stunden pro Monat
Besorgen von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens	Fixwert	10
Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände	Fixwert	10
Pflege der Leib- und Bettwäsche	Fixwert	10
Beheizung des Wohnraums	Fixwert	10
Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (Begleitung außerhalb des Wohnbereichs, z.B. zu Arzt, Therapie, Behörde, Bank)	Fixwert	10

Maßgebliche Tätigkeiten für die Erhebung des Pflegebedarfs